
Landratsbeschluss über den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr für die Jahre 2020 und 2021

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)²,

beschliesst:

1.

Der Bericht des Regierungsrates zum regionalen öffentlichen Personenverkehr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 374 vom 5. Juni 2019 wird zur Kenntnis genommen.

2.

¹Für die Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes im regionalen öffentlichen Personenverkehr wird für die Jahre 2020 und 2021 ein Rahmenkredit von netto Fr. 12'750'000.- bewilligt.

²Der Rahmenkredit ist bis Ende 2021 befristet.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2019,

² NG 652.1